

ALT

## **Richtlinien für die Verleihung von Kulturpreisen, Kulturförderpreisen und Sonderpreisen Kultur der Stadt Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt für die Verleihung von Kulturpreisen, Kulturförderpreisen und Sonderpreisen Kultur der Stadt Fürth (Haushaltsstelle 3430.70000000) folgende Richtlinien:

### **§ 1 Preise**

Die Stadt Fürth kann folgende Preise verleihen:

1. *Kulturpreise der Stadt Fürth*
2. *Kulturförderpreise der Stadt Fürth*
3. *Sonderpreise Kultur der Stadt Fürth*

### **§ 2 Verleihungsrhythmus**

Die Preise können alle 2 Jahre in variabler Zusammensetzung verliehen werden.

### **§ 3 Ausstattung der Preise**

Für die Vergabe der Preise stehen alle 2 Jahre 12.000,- € aus zwei Haushaltsjahren (je 6.000,- €) zur Verfügung. Sollten durch die Preiswürdigkeit von vorgeschlagenen Personen oder Gruppen in der Zusammensetzung der Preisgelder 13.000,- € benötigt werden, sind 1.000,- € aus dem frei verfügbaren Fonds derselben Haushaltsstelle zu entnehmen.

1. Das Preisgeld für einen *Kulturpreis der Stadt Fürth* beträgt 6.000,- €.
2. Ein *Kulturförderpreis der Stadt Fürth* ist mit 2.000,- € ausgestattet.
3. Ein *Sonderpreis Kultur der Stadt Fürth* ist mit 3.000,- € ausgestattet.

Das Kuratorium entscheidet gemäß der vorliegenden Vorschläge, welche Preise zu vergeben sind.

### **§ 4 Preisträgerinnen und Preisträger**

1. Ein *Kulturpreis der Stadt Fürth* kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit zur Würdigung ihrer außergewöhnlichen Leistungen und/oder dauerhaften Verdienste auf dem Gebiet von Kunst und Kultur verliehen werden.
2. Ein *Kulturförderpreis der Stadt Fürth* kann an Personen oder Gruppen verliehen werden, die durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbunden sind, die förderungswürdige Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur erbracht haben und dabei weitere positive Entwicklungen erkennen lassen.
3. Ein *Sonderpreis Kultur der Stadt Fürth* kann an Personen, Gruppen und Einrichtungen vergeben werden, die im Kulturleben der Stadt Fürth kontinuierliche und/oder herausragende Akzente setzen und nachhaltig wirken.

### **§ 5 Vorschlagsrecht**

Die Preisträgerinnen und Preisträger können vorgeschlagen werden durch:

- (1) die Mitglieder des vom Kulturausschuss berufenen Kuratoriums (s. § 7).
- (2) die Mitglieder des Stadtrates einschließlich der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte und des Stadtratsdirektoriums.

Die Bevölkerung, sowie kulturelle Vereinigungen oder Einrichtungen im fränkischen Raum können Anregungen, gemäß des Verfahrens in § 6, an das Kuratorium richten.

## **§ 6 Vorschläge**

Die Vorschlagsberechtigten sind vom Referat für Soziales, Jugend und Kultur bis zum 1. Februar eines Preisverleihungsjahres um Benennung geeigneter Preiskandidatinnen und Preiskandidaten zu bitten. Die Vorschläge und Anregungen sind mittels eines Meldebogens schriftlich zu begründen (inkl. Lebenslauf und künstlerischem Werdegang) und durch geeignete Anlagen (Katalog, CD, Arbeitsproben) bis zum 30. April desselben Jahres einzureichen bei: Stadt Fürth, Referat für Soziales, Jugend und Kultur, Königsplatz 2, 90762 Fürth. Das Referat legt die Vorschläge dem Kuratorium (s. § 7) vor.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Der Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Fürth beruft das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

Kraft Amtes:

- 1 Referent/in für Soziales, Jugend und Kultur Stadt Fürth
- 2 Intendant/in Stadttheater Fürth
- 3 Leiter/in Kunstgalerie Fürth
- 4 Leiter/in Musikschule Fürth
- 5 Leiter/in Kulturamt Fürth

Für die Dauer von 4 Jahren, bzw. 2 Preisverleihungsjahren, mit der Möglichkeit zur einmaligen Wiederwahl:

- 6 Vertreter/in Literaturwissenschaft
- 7 Kulturredakteur/in
- 8 Vertreter/in Tanz/Theater
- 9 Vertreter/in Bildende Kunst
- 10 Vertreter/in Musik
- 11 Vertreter/in Literatur

- (3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadtratsfraktionen eingeladen. Sie haben beratende Funktion.

## **§ 8 Vergabeentscheidung**

- (1) Das Kuratorium legt dem Stadtrat der Stadt Fürth Empfehlungen für die Vergabe der Kulturpreise, der Kulturförderpreise und der Sonderpreise Kultur der Stadt Fürth zur endgültigen Entscheidung vor.
- (2) Das Kuratorium kann auch empfehlen, auf die Vergabe eines oder mehrerer Preise zu verzichten.
- (3) Soweit den Empfehlungen des Kuratoriums in Einzelfällen nicht gefolgt wird, unterbleibt die entsprechende Preisverleihung in diesem Jahr.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Ansprüche irgendwelcher Art werden durch diese Richtlinien nicht begründet. Gegen die Entscheidung über die Zuerkennung eines Preises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates vom 27.6.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Kulturförderpreise und der Anerkennungspreise der Stadt Fürth, wie sie mit Beschluss vom 21.12.2011 gefasst wurden, außer Kraft.